

Original

G e s e t z
vom . . . 25. Nov. 1952

Über Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19 über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (n.ö. Bezirksumlagegesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Der § 2 (3) des n.ö. Bezirksumlagegesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19 hat zu lauten:

Wenn der unbedingt notwendige Bedarf eines Bezirksgemeindeverbandes durch die nach Abs. (2) festgesetzte Bezirksumlage trotz voller Ausnützung der im Abs. (2) angeführten Höchstausmaße bei Heranziehung der einzelnen Steuern oder in anderer Weise nicht mehr bedeckt werden kann, ist die n.ö. Landesregierung über Antrag ermächtigt, die Überschreitung der in Abs. (2) lit. a - e festgesetzten Berechnungsgrundlage um höchstens 25% zu bewilligen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft und verliert am 31. Dezember 1953 seine Wirksamkeit.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 25. Nov. 1952 gefaßt worden ist.

Wien, 25. Nov. 1952 18

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Gossmann

Der Landesrat